

Landeskrankenhilfe V.V.a.G. • 21332 Lüneburg

PREMIUMADDRESS

P

24 30E5 14C0 32 0000 0811

DV 10.25 0,95 Deutsche Post



Herrn
Jürgen Sievers
c/o Karin Schwarzkopf
Wacholderweg 14
22889 Tangstedt

Hauptverwaltung

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.
21332 Lüneburg

Telefon: (0 41 31) 7 25-0
Telefax: (0 41 31) 40 34 02
Internet: www.LKH.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
LA-HVS-7.635.173
Beschwerdestelle

Datum
14.10.2025/BS

Ihr Krankenversicherungsvertrag (Basistarif) Vorkorrespondenz / geplante Hilfsmittel

Sehr geehrter Herr Sievers,

vielen Dank für Ihre an die Geschäftsführung adressierte E-Mail vom 24.09.2025, die uns über die Beschwerdestelle erreicht hat. Diese wurde inzwischen an die zuständige Fachabteilung zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Den Vorstandsbereich halten wir über unsere Antwort informiert.

Wie bereits in vorherigen Schreiben ausführlich erläutert, gelten für den Basistarif bestimmte gesetzliche Regelungen. Auf eine erneute Darstellung dieser Bestimmungen möchten wir an dieser Stelle verzichten, danken Ihnen jedoch für Ihr fortwährendes Interesse an einer Klärung.

Die von Ihnen übermittelten Konformitätserklärungen haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass nicht nur die vorgelegte Unterlage, sondern auch die Art und Weise der Beschaffung des Hilfsmittels entscheidend ist. In unserem Schreiben vom 19.09.2025 haben wir Ihnen daher empfohlen, sich an ein deutsches Sanitätshaus/Fachpartner zu wenden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil solche Fachbetriebe nicht nur für die CE-Kennzeichnung, sondern auch für die Pflichten als sogenannte „Erstinverkehrsbringer“ gemäß der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verantwortlich sind.

Sobald uns die noch fehlenden Nachweise bzw. Unterlagen vorliegen, werden wir den Sachverhalt selbstverständlich erneut prüfen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Bearbeitung individueller Anfragen – insbesondere bei speziellen Hilfsmitteln – eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Gegebenenfalls ist eine Einbindung weiterer Fachstellen notwendig, was zu Verzögerungen führen kann. Eine bewusste Verzögerung unsererseits liegt selbstverständlich nicht vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, steht es Ihnen frei, sich an die außergerichtliche Schlichtungsstelle, den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, bzw. an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

i.A. *hoffmann i.A. Vetter*



Information zur Versicherung Nr. HVS-7.635.173



Landeskrankenhilfe V.V.a.G. · 21332 Lüneburg

PREMIUMADRESS

P

24 30E5 14C0 31 9001 02FE

DV 10.25

0,95 Deutsche Post



ELC/HVS

Herrn

Jürgen Sievers

c/o Karin Schwarzkopf

Wacholderweg 14

22889 Tangstedt

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

Hauptverwaltung

21332 Lüneburg

Telefon: (04131) 725-1010

Telefax: (04131) 40 34 02

Internet: www.LKH.de

Lüneburg, 07.10.2025

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Sehr geehrter Herr Sievers,

Silvester ist noch ein bisschen hin. Dennoch möchten wir Sie schon jetzt über eine gesetzliche Änderung informieren, die zum neuen Jahr in Kraft tritt:



Ab dem 1. Januar 2026 sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung automatisch und elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Möglich macht das das sogenannte ELStAM-Verfahren (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Durch dieses Verfahren sollen bislang papiergebundene Bescheinigungen, die wir unseren Versicherungsnehmern zur Vorlage bei deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren zugeschiedt haben durch ein elektronisches Verfahren abgelöst werden. Über dieses Verfahren können Arbeitgebende die für die Gehaltsabrechnung ihrer Mitarbeitenden notwendigen Informationen künftig direkt beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat festgelegt, dass die Datenübermittlung unabhängig vom beruflichen Status des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person (z. B. auch für Selbständige, Rentner) und unabhängig davon, ob aktuell ein Dienstverhältnis besteht, durchzuführen ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Versicherungsnehmer der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zu dem Thema haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten zusammengefasst.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, sind wir jederzeit gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landeskrankenhilfe

Wenn Sie der Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern vollständig widersprechen möchten, nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link mit der

TAN: X2QKRS

oder senden Sie uns die angehängte Erklärung zum vollständigen Widerspruch bis zum 31.10.2025 unterschrieben zurück.



<https://elstam.lkh.de>

Sie können der Datenübermittlung komplett oder teilweise widersprechen. Bitte beachten Sie, dass wir auf beiden vorgenannten Wegen keine ergänzenden Mitteilungen berücksichtigen können. Sollten Sie individuelle Anmerkungen oder Einschränkungen zum Widerspruch haben bzw. den Widerspruch nur gegen Teile der Datenübermittlung einlegen wollen, bitten wir Sie deshalb um eine separate Mitteilung mit dem teilweisen Widerspruch an uns.

Welche Folgen hat der Widerspruch?

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nur in die Zukunft wirkt, also nur für künftige Datenübermittlungen zu berücksichtigen ist. Auch die Datenübermittlung selbst ist in die Zukunft gerichtet (es erfolgt also keine Meldung im Nachhinein). Es wird somit im Voraus bis 20.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gemeldet. Damit Ihr Widerspruch wunschgemäß berücksichtigt werden kann, bitten wir zu beachten, dass die jährliche Übermittlung in unserem Haus ab dem 01.11. startet und bis zum 20.11. abgeschlossen sein muss. Ihr Widerspruch sollte ggf. rechtzeitig vor dem 31.10. vorliegen, wenn für das Folgejahr keine Daten übermittelt werden sollen.

Sie können Widerspruch gegen die Datenweitergabe insgesamt oder zum Teil sowie auch gesondert für mitversicherte Personen, wie z.B. Kinder einlegen. Etwaige Folgen sollten Sie vorab klären (z.B. mit einem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt).

Wichtig zu wissen:

Nach erfolgtem Widerspruch hat der Gesetzgeber kein Ersatz-Papierverfahren vorgesehen. Der Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung und die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen beim Lohnsteuerabschlag wären somit gefährdet.

Grundsätzlich werden die Daten an das BZSt übermittelt, damit Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen können. Wir empfehlen daher, einen eventuellen Widerspruch vorab mit dem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin und ggf. dem Finanzamt oder mit einem Steuerberater/einer Steuerberaterin zu klären.

Bei Selbständigen, Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen könnte die Übertragung der Lohnsteuerabzugsmerkmale unerheblich sein, sofern beispielsweise auch kein Nebenjob ausgeübt wird oder zukünftig ausgeübt werden soll. Wir empfehlen daher, die Sachlage vor Abgabe eines Widerspruchs genauer zu prüfen (ggf. mit einem Steuerberater/einer Steuerberaterin oder mit dem zuständigen Finanzamt) um die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation vorab zu klären.

Ein abgegebener Widerspruch kann – wiederum ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft – auch wieder rückgängig gemacht werden, beispielsweise, wenn in ein Anstellungsverhältnis gewechselt wird.



**Erklärung für den vollständigen Widerspruch
gegen Datenübertragungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**

Versicherungsnummer: HVS-7.635.173



Hiermit widerspreche ich der Datenübermittlung im Rahmen des ELStAM-Verfahrens an das Bundeszentralamt für Steuern insgesamt.

Der Widerspruch umfasst sowohl die Meldung der arbeitgeberzuschussfähigen Beitragsanteile als auch die Meldung der Vorsorgeaufwendungen zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabschlag.

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer(in)

*Dieses Dokument ist ausschließlich für den Fall des **vollständigen Widerspruchs** gegen die Datenübermittlung an das BZSt vorgesehen. Bitte neben Datum und Unterschrift **keinerlei weitere Ergänzungen oder Streichungen vornehmen.***

Für den Fall, dass Sie den Widerspruch einschränken möchten (Teil-Widerspruch), übersenden Sie uns bitte eine gesonderte Mitteilung mit dem für Sie individuell angepassten Widerspruch.